
Statuten

FC Oetwil-Geroldswil

Oetwil an der Limmat
im Februar 2026



Allgemeines und Zweck

Im vorliegenden Dokument wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die weibliche als auch die männliche und diverse Form zu nennen. Das generische Maskulinum adressiert alle Leserinnen und Leser und gilt in allen Fällen für alle Geschlechter.

1. Allgemeines

Der FC Oetwil-Geroldswil wurde am 22. Mai 1982 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.

Sein Sitz befindet sich in Geroldswil.

Der FC Oetwil-Geroldswil ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

Die Vereinsfarben sind blau/blau/blau.

Der FC Oetwil-Geroldswil ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des FVRZ (Fussballverband Region Zürich).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes FVRZ sind für den FC Oetwil-Geroldswil sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

2. Zweck

Der Verein bekennt sich zu einem gesunden, respektvollen und fairen Sport. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der «Ethik-Charta im Schweizer Sport» sowie des «Ethik-Statuts des Schweizer Sports» von Swiss Olympic. Er sorgt für eine angemessene Prävention von Ethikverstössen und schützt die Integrität seiner Mitglieder.

3. Stellungnahme

Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Oetwil-Geroldswil und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Mitgliedschaft

4. Mitglieder

- Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Aktive, Senioren, Junioren, Juniorinnen), Funktionären, Passivmitglieder, Donatoren, sowie Ehren- und Freimitgliedern.
- Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Oetwil-Geroldswil ersuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Der Bewerber kann innerhalb von 20 Tagen an der Generalversammlung rekurrieren.
- Aktivmitglieder leisten einen aktiven Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks; sie bezahlen zudem einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- Für alle anderen Mitglieder entfällt der Jahresbeitrag.
- Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen. Austrittserklärungen müssen schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Austritt entbindet nicht von der Bezahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge und von der Erfüllung anderer finanzieller Verpflichtungen. Es wird jedoch keine Austrittsgebühr erhoben.
- Zum Ehrenmitglied oder zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- Alle Mitglieder sind gleichberechtigt
- Passivmitglied bzw. Donator ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand festgesetzten Betrag zukommen lässt.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder aller Kategorien des FC Oetwil-Geroldswil haben das Recht

- an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben;
- über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
- alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied die geltenden Statuten und verpflichtet sich zur Einhaltung der Beschlüsse der Generalversammlung und seiner finanziellen Verpflichtungen.

Mitglieder, die das Vereinsleben negativ beeinflussen, oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich stören, werden durch den Vorstand ermahnt und können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 20 Tagen an der Generalversammlung rekurrieren.

Die Generalversammlung setzt die Beiträge an den Verein fest. Sie bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- Jahresbeiträgen der Junioren
- Jahresbeiträgen der Passivmitglieder



- Donatoren Beiträgen
- Beiträge der Mitglieder in zweckgebundene Fonds

Der Verein ist bestrebt, in regelmässigen Abständen (ca. alle 3 Jahre) die Vereinsausrüstung (Bsp. Trainingsanzug) aus einem Anteil des Jahresbeitrags zur Verfügung zu stellen.

Trainingskleider gemäss Vorgaben des Vereins sind nicht im Beitrag inkludiert und müssen von den Aktivmitglieder gekauft und bezahlt werden.

Finanzen

6. Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Vermächtnisse
- Sponsoring und Werbeeinnahmen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Beiträge von Staat, Kanton und Gemeinden
- Veranstaltungen

7. Beitragsbefreiung

Ehren- und Freimitglieder sind nicht zu finanziellen Jahresbeiträgen verpflichtet.

8. Versicherung

Die Vereinshaftpflichtversicherung haftet für Personen- und Sachschäden verursacht von Vereinsangehörigen gegenüber Dritten. Alle anderen Personenversicherungen sind Sache der Mitglieder.

Organe und Generalversammlung

9. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die ordentliche und die ausserordentliche Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

10. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des laufenden Jahres statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;

- Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres; des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl des Vorstands, Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
- Definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;
- Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren;
- Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Statutenänderungen;
- Die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.
- allfällige Anträge der stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder haben Anträge und Anfragen zuhanden der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet, spätestens 8 Kalendertage vor der Generalversammlung einzureichen.

11. Einladung zur Generalversammlung

Zur Generalversammlung sind alle Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder, mindestens 20 Kalendertage vor Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Allfällige Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste und der Einladung bekanntzugeben.

12. Stimm- und Wahlrecht

Aktive, A-Junioren, Funktionäre, sowie Ehren- und Freimitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder und Donatoren haben kein Stimm- und Wahlrecht, sie können jedoch beratend an der Generalversammlung teilnehmen.

13. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel ($\frac{1}{5}$) der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

14. Protokoll

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das an der nächsten Generalversammlung aufgelegt wird.

15. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

16. Abstimmungsmodus

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Es wird offen abgestimmt, der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn dies durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

17. Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch

Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für A- Junioren obligatorisch.

Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal Fr. 50.- gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

18. Vorstand

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder hinzuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- Leiter Junioren
- Leiter Finanzen
- Leiter Kommunikation & Marketing
- Aktuar
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vorstand konstituiert sich bis auf den gewählten Präsidenten selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines seiner Mitglieder anwesend ist

Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl der Chargen nur eine Stimme.

Für spezifische Geschäfte können zusätzliche Mitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Der Vorstand ist zur Erledigung aller jener Geschäfte zuständig, welche durch diese Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Präsident und/oder der Vizepräsident vertreten den Verein nach aussen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, für den Rest der Amtsdauer durch ein anderes Aktivmitglied zu ersetzen. Die Wahl ist an der kommenden Generalversammlung vorzunehmen.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert (oder Festlegung eines absoluten Betrages) haben.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Vorstand unter sich mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

19. Rechnungsrevisoren

Zur Überprüfung der Jahresrechnung werden durch die Generalversammlung zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Die Revisoren haben Bericht und Antrag schriftlich an die Generalversammlung einzureichen. Sie haben das Recht, jederzeit die Geschäftsführung des Vorstandes und der Kommissionen zu prüfen.

An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Ersatz-Revisor als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Ersatz-Revisor wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung.

Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

20. Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes und der Kommissionen beträgt ein Jahr, die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren haben eine zweijährige Amtsdauer. Jedes Jahr ist einer von beiden durch den Ersatzrevisor zu ersetzen. Ausscheidende Revisoren sind als Ersatz wieder wählbar.

21. Statutenänderungen

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.

Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Schlussbestimmungen

22. Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, dafür haftet nur das Vereinsvermögen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

23. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

24. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt.

Bei einer Auflösung des Vereins darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Der Überschuss muss bei der politischen Behörde (Gemeindekanzlei Geroldswil) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und gleichem Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innerhalb von 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

25. Gültigkeit

Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Mai 1984, 24. Januar 1986 und 22. Januar 1988, sowie die Änderungen vom 5. Februar 1993, 5. Februar 1998, 4. Februar 1999 vom 7. Februar 2008 und vom 12. März 2026. Sie treten am Tage der Generalversammlung vom 12. März 2026 sowie durch Genehmigung den Zentralvorstandes des SFV in Kraft.

Jedes Mitglied kann ein Exemplar der Statuten beim Vorstand verlangen.



Oetwil an der Limmat, 12. März 2026

Der Präsident:



Vincenzo Tortora

Der Vizepräsident:



Beniamino Esposito

